

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 16. Dezember 2021

Jahrgang 2021, Nr. 58

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
419 6. Sitzung des Kreistages am 20.12.2021	459	425 22. Änderungssatzung vom 06.12.2021 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica	469
420 Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II	460	C. Sonstige Bekanntmachungen	
421 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Archivaufgaben zwischen der Stadt Preußisch Oldendorf und der Stadt Lübbecke	460	426 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 90 (Herford I) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke III)	470
422 5. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford	463		
423 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	469		
424 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	469		

419

Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 20.12.2021, um 17:00 Uhr

in der Stadthalle Lübbecke, Bohnenstraße 29, 32312 Lübbecke, statt.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Änderung der Hauptsatzung
4. Erweiterung der Aufgaben des Prüfungsamtes
hier: Übernahme von Prüfungsaufgaben bei der Gemeinde Hüllhorst
5. Antrag auf Bezuschussung der Suchtberatungsstellen der Diakonischen Werke im Kreis Minden-Lübbecke
6. EU-LEADER-Förderperiode 2023-2029
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH sowie des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden beider Kreise“
8. Heimatpreis für den Kreis Minden-Lübbecke
9. Beauftragung eines Sportentwicklungskonzepts für den Kreis Minden-Lübbecke
10. Antrag der Kreistagsfraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und CDU zur Einführung einer Katzenschutzverordnung
11. Kreiszuschuss für Tierschutzvereine
12. Wirtschaftsplan 2022
13. 15. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke
14. Gesamtabschluss zum 31.12.2018 des Kreises Minden-Lübbecke
Prüfung und Bestätigung
15. Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Kreises Minden-Lübbecke
Prüfung, Feststellung, Entlastung
16. Kreishaushalt 2019,
hier: Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW
17. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2022
18. Bericht aus Beteiligungen
19. Anfragen und Berichte

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW
hier: Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms 2022 – Beschluss der Einzelmaßnahmen
2. Erwerb der Beteiligung der Firma GVA mbH
3. Verschiedenes

Anna Katharina Bölling
Landrätin

Bekanntmachung
Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses
für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
für die Wahlkreise
88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung - LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II bekannt:

Cornelia Schöder (Vorsitzende)
 Florian Staab (Beisitzer)
 Lutz Abrusatz (Beisitzer)
 Susanne Engelking (Beisitzerin)
 Thomas Dippert (Beisitzer)
 Ulrich Pock (Beisitzer)
 Ruth Schürmann (Beisitzerin)

Hans-Joerg Deichholz (stellvertretender Vorsitzender)
 Bent-Maria Grote (stellvertretender Beisitzer)
 Wolfgang Koopmann (stellvertretender Beisitzer)
 Kuno Diekmeyer (stellvertretender Beisitzer)
 Petra Walter-Bußmann (stellvertretende Beisitzerin)
 André Stargath (stellvertretender Beisitzer)
 Sabine Flintzak (stellvertretende Beisitzerin)

Minden, den 08. Dezember 2021

Die Kreiswahlleiterin
 für den Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und
 für den Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II

Cornelia Schöder

Bekanntmachung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Archivaufgaben

Zwischen

der **Stadt Preußisch Oldendorf**,
 vertreten durch Bürgermeister Marko Steiner,

und

der **Stadt Lübbecke**,
 vertreten durch Bürgermeister Frank Haberbosch,

wird gemäß § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG NRW- vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte Preußisch Oldendorf und Lübbecke verfolgen gemeinsam die Zielsetzung, ihre Verwaltungsleistungen mit hoher Qualität und gleichzeitig effizient zu erbringen. Zum Erreichen dieser Zielsetzung setzen beide Städte auf interkommunale Zusammenarbeit.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Lübbecke verpflichtet sich, die Archivaufgaben im Sinne des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für die Stadt Preußisch Oldendorf durchzuführen. Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung bestimmt sich nach den Vorschriften des ArchivG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt Preußisch Oldendorf als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.
- (2) Das Stadtarchiv Lübbecke, das auch die Aufgaben des Stadtarchivs Preußisch Oldendorf wahrnimmt, hat seinen Sitz in Lübbecke.

§ 2
Übergabe der Archivalien

- (1) Das Stadtarchiv Lübbecke übernimmt die archivwürdigen Unterlagen der Stadt Preußisch Oldendorf und ihrer Rechtsvorgänger, um sie nach den Bestimmungen des ArchivG NRW sicher zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen. Art und Umfang der zu übergebenden und künftig anzubietenden Unterlagen bestimmt sich nach den einschlägigen Regelungen des ArchivG NRW.
- (2) Die Stadt Preußisch Oldendorf übergibt ihre Archivalien sowie die bereits dem Archivgesetz unterliegenden Personenstandsbücher und Sammelakten mit Wirkung vom 01.01.2022 der Stadt Lübbecke unter Eigentumsvorbehalt. Die Archivalien und Digitalisate einschließlich der dazu bereits bestehenden Findmittel werden dem Stadtarchiv Lübbecke nach zeitlicher Absprache ausgehändigt.

- (3) Alle Unterlagen der Stadt Preußisch Oldendorf, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind dem Stadtarchiv Lübbecke zur Übernahme als Archivgut anzubieten. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, im Falle von Vorarchivgut können Ausnahmen individuell vereinbart werden.

Die Stadt Preußisch Oldendorf erstellt Abgabelisten, aus denen sich Aktenzeichen, Aktentitel, Laufzeit und Aufbewahrungsfrist der angebotenen Unterlagen ergeben. Die Stadt Lübbecke verpflichtet sich, die angebotenen Unterlagen nach archivfachlichen Kriterien - bei Bedarf auch vor Ort in Preußisch Oldendorf - zu bewerten und ggf. die Übernahme in das Stadtarchiv Lübbecke zu veranlassen. Der Transport der Unterlagen nach Lübbecke wird unter Anleitung und Aufsicht des Stadtarchivs Lübbecke von der Stadt Preußisch Oldendorf durchgeführt.

- (4) Angebotene Unterlagen, bei denen die Prüfung durch das Stadtarchiv Lübbecke keine Archivwürdigkeit ergibt, werden von diesem zur Vernichtung durch die Stadt Preußisch Oldendorf freigegeben. Die Kosten für die Vernichtung dieser Unterlagen trägt die Stadt Preußisch Oldendorf. Soweit zunächst in das Stadtarchiv Lübbecke übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Stadtarchiv Lübbecke diese Unterlagen auf Kosten der Stadt Lübbecke vernichten.

§ 3

Aufbewahrung und Nutzung der Archivalien

- (1) Die Archivalien der Stadt Preußisch Oldendorf werden im Stadtarchiv Lübbecke als eine Einheit verwahrt, sie dürfen nicht mit Unterlagen anderer Herkunft vermischt werden. Das gilt auch für digitale Daten (Absatz 5).
- (2) Die Stadt Lübbecke sichert die Archivalien der Stadt Preußisch Oldendorf mit derjenigen Sorgfalt, welche sie für ihre eigenen Archivalien anzuwenden pflegt. Das Stadtarchiv Lübbecke trifft die für die Sicherung und Erhaltung der Unterlagen erforderlichen Maßnahmen. Die für Konservierung oder Restaurierung entstehenden Kosten trägt direkt die Stadt Preußisch Oldendorf. Maßnahmen, die den Betrag von 2.000,00 € pro Kalenderjahr überschreiten, nimmt das Stadtarchiv Lübbecke erst nach vorheriger Einwilligung der Stadt Preußisch Oldendorf vor.
- (3) Die Stadt Preußisch Oldendorf kann sich von der Unversehrtheit und dem Ordnungszustand ihrer Archivalien während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs Lübbecke oder nach Terminvereinbarung überzeugen.
- (4) Die Benutzung der Archivalien der Stadt Preußisch Oldendorf unterliegt - ebenso wie die der Archivalien der Stadt Lübbecke und der des früheren Amtes Gehlenbeck - den Bestimmungen des ArchivG NRW, der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Lübbecke sowie den Dienstanweisungen der Stadt Lübbecke. Einnahmen, die durch Auskünfte aus Preußisch Oldendorfer Archivalien erzielt werden, fließen dem Stadtarchiv Lübbecke zu.
- (5) Das Stadtarchiv Lübbecke ist nach den Bestimmungen des ArchivG NRW berechtigt, archivwürdige Informationen aus IT-Verwaltungsverfahren ebenso zu übernehmen wie archivwürdige digitale Informationen, die nicht Bestandteil von IT-Verwaltungsverfahren sind. Dabei sorgt es für den ordnungsgemäßen Import der Daten in ein Langzeitspeichersystem. Zur Aufgabenerfüllung teilen sich die Partner einen gemeinsamen Mandanten in der Fachsoftware DIPS.kommunal. Bei der Übernahme von Daten ist die Provenienz mit einzupflegen, um die Archivinformationspakete der beteiligten Partner trennen zu können.

§ 4

Personal

- (1) Die Stadt Lübbecke verpflichtet sich, das Archiv durch Personal zu betreuen, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist. Die Personalausstattung des Stadtarchivs Lübbecke besteht ab 01.01.2022 aus einer Vollzeitstelle E 10 TVöD und zwei Vollzeitstellen E 6 TVöD. Sollten sich künftig wesentliche Veränderungen ergeben, ist die Stadt Preußisch Oldendorf entsprechend rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die Stadt Lübbecke bleibt alleinige Dienstherrin der Beschäftigten des Stadtarchivs Lübbecke und entscheidet über die personelle Besetzung der Stellen.
- (3) Dienstort ist das Stadtarchiv Lübbecke. Fahrten zu Besprechungen, Beratungen oder zur Übernahme weiterer archivwürdiger Unterlagen im Bereich der Stadt Preußisch Oldendorf sind in den Sachkosten bereits berücksichtigt.

§ 5

Kosten

- (1) Die Stadt Preußisch Oldendorf erstattet der Stadt Lübbecke die für die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kosten. Verteilungsmaßstab ist das Verhältnis des eingebrachten Archivgutes nach laufenden Regalmetern bzw. nach Einwohnerzahl für die digitale Langzeitarchivierung. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Anteil der Stadt Preußisch Oldendorf an den Gesamtkosten mit 9 % kalkuliert (300 von insgesamt 3.350 Regalmetern).
- (2) Die Personalkosten werden auf Basis des regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ einschließlich Gemeinkosten und Sachkostenzuschlag ermittelt. Im Sachkostenzuschlag enthalten sind Fortbildungen, Dienstreisen, Geschäftsaufwand, Bürobedarf, Telefon, Porto, Papier- und Kopierkosten, Kosten der Büroarbeitsplätze und IT-Ausstattung.

Größere Investitionen in die Archivausstattung (zum Beispiel Rollregalanlagen, Reprostation), die über den Sachkostenzuschlag nicht abgedeckt sind, werden entsprechend der bilanziellen Abschreibungen auf die Nutzungsjahre verteilt. Die Gegenstände bleiben im Eigentum der Stadt Lübbecke.

Zu den Gebäudekosten gehören neben den Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten des Gebäudes die laufenden Bewirtschaftungskosten der Liegenschaft. Das sind Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Alarmanlage, Heizung, Hausmeister, Reinigung, Strom, Wasser, Müllabfuhr.

Die Kostenerstattung ist spätestens zum 31. Mai fällig. Für die Haushaltsplanung berechnet die Stadt Lübbecke die zu erstattenden Kosten jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres.

- (3) Die Sachkosten für Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Archivkartons) und für Restaurierungen/Entsäuerungen nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden nach Aufwand direkt von der Stadt Preußisch Oldendorf getragen.
- (4) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass eine etwaige Kostenerstattung umsatzsteuerfrei ist. Sofern sich künftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben sollte, übernimmt der Zahlungspflichtige - bei einer nachträglichen Veranlagung durch das Finanzamt auch rückwirkend - die auf die Kostenerstattungsbeträge anfallende Umsatzsteuer.

§ 6

Haftung und Versicherung

- (1) Die Beschäftigten des Stadtarchivs Lübbecke nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die originär zuständige Stadt Preußisch Oldendorf wahr. Die Stadt Preußisch Oldendorf haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden. Das gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die vorrangig durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Die Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht gemäß § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Stadt Lübbecke versichert das Archivgut der Stadt Preußisch Oldendorf gegen Schäden in einem Umfang, der den vom LWL-Archivamt für Westfalen in Zusammenarbeit mit Versicherern vorgeschlagenen Standards entspricht.

§ 7

Datenschutz

Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.
- (2) Kündigt eine der Vertragsparteien die Vereinbarung nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich, verlängert sich die Laufzeit um jeweils weitere 5 Jahre. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung der Vereinbarung bedarf nach § 29 Abs. 4 GKG NRW der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (3) Sollte die Kooperation nicht fortgesetzt werden, trägt die Stadt Preußisch Oldendorf die Kosten des Rücktransports ihrer hinterlegten Archivunterlagen und des Exports der digitalen Unterlagen. Die eigenen Archivinformationspakete der im gemeinsamen Mandanten von DIPS.kommunal langzeitarchivierten Daten werden der Stadt Preußisch Oldendorf nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Eine Löschung dieser Archivinformationspakete im digitalen Langzeitarchiv des Stadtarchivs Lübbecke ist technisch nicht möglich.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird.

Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vereinbarungspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.

- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vereinbarungspartner innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung vornehmen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke, frühestens zum 01.01.2022, in Kraft.

Für die Stadt Lübbecke
Lübbecke, den 09.12.2021

gez.
Frank Haberbosch
Bürgermeister

Für die Stadt Preußisch Oldendorf
Preußisch Oldendorf, den 09.12.2021

gez.
Marko Steiner
Bürgermeister

„Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 ([GV.NRW. S. 218b](#)), in Kraft getreten am 15. April 2020, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Minden, den 09. Dezember 2021

Die Landrätin
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Claudia Röthlinger

422

Bekanntmachung
**5. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes
„Am Wiehen“ in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford
vom 23.09.2021.**

Artikel I

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 05. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in ihrer Sitzung am 23.09.2021 die Änderung der nachstehend aufgeführten Paragraphen der Satzung beschlossen:

§ 27 – Beitragsmaßstab - erhält folgende Fassung:

- (1) Die alljährlich anfallenden Fixkosten werden als Grundbeitrag von den Mitgliedern erhoben.
- (2) Der Verteilungsschlüssel wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Folgejahr anhand der gemittelten Jahresverbrauchsmengen der vergangenen drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre ermittelt und durch die Verbandsversammlung festgelegt.

Absätze (3) – (5) bleiben unverändert

§ 34 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Ich genehmige die vorstehenden Änderungen der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991.

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) und § 31 der Verbandssatzung bekannt gemacht.

Minden, den 08.12.2021

Die Landrätin
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrag:

(Klemens Fuhrmann)

Zur besseren Lesbarkeit wird die geänderte Satzung nachfolgend mit den Änderungen veröffentlicht:

5. Änderungssatzung
**des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“
in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford
vom 23.09.2021**

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“ und hat seinen Sitz in Hille, Kreis Minden-Lübbecke.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991, S. 405).

I. Abschnitt: Mitglieder, Verbandsgebiet, Aufgabe, Unternehmen

§ 2
Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) Stadt Bad Oeynhausen
- b) Stadt Löhne
- c) Gemeinde Hüllhorst

d) Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum mit dem Sitz in Hille

(2) Ein Übersichtsplan über das zu versorgende Verbandsgebiet mit seinen Grenzen ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3

Aufgabe, Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, bereitzustellen und, soweit dazu nötig, das Grundwasser zu bewirtschaften.

(2) Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder werden vom Verband mit Trink- und Brauchwasser unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Benutzung der Verbandsanlagen versorgt.

(3) Der Verband hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

(4) Das Unternehmen besteht insbesondere aus folgenden Anlagenteilen:

- a) Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus Grundwasserentnahmebrunnen mit Rohwasserleitungen zum Wasserwerk Südhemmern,
- b) Wasserwerk Südhemmern mit Aufbereitungsanlagen, Reinwasserbehältern, Pumpstation und Absetzteichen,
- c) Reinwasserleitungen vom Wasserwerk Südhemmern und vom WBV Herford-West zu den Versorgungsgebieten der Verbandsmitglieder mit Übergabe- und Zähleinrichtungen,
- d) Speicherbehälter und Druckerhöhungsstationen.

§ 4

Änderung des Unternehmens

Der Verband kann das Unternehmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes (§ 3) unverändert bleibt. Der Vorsteher teilt die Änderung den beteiligten Mitgliedern mit.

§ 5

Benutzung der Grundstücke durch den Verband

(1) Der Verband ist befugt, seine Aufgabe auf den Grundstücken der Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes durchzuführen.

(2) Soweit Grundstücke Dritter für die Verbandsanlagen benutzt werden, sollen Nutzungsrechte grundbuchlich gesichert werden.

§ 6

Verbandsschau

(1) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die Verbandsversammlung

(1) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder wählen insgesamt 12 Mitglieder der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

(2) Für die Verbandsmitglieder wird die Anzahl der zu wählenden Versammlungsmitglieder wie folgt festgesetzt:

a) Stadt Bad Oeynhausen	4 Mitglieder
b) Stadt Löhne	4 Mitglieder
c) Gemeinde Hüllhorst	2 Mitglieder
d) Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum mit dem Sitz in Hille	2 Mitglieder

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Stellvertreter ein von der Verbandsversammlung festzulegendes Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstaufalles.

§ 9

Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung deckt sich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.

(2) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wählt das entsendende Verbandsmitglied für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zum Eintritt der neuen Verbandsversammlungsmitglieder im Amt.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 47 WVG) und bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Verband satzungsgemäß gegebenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

- 1) die von den Verbandsmitgliedern vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder und deren persönlichen Vertreter zu wählen und gegebenenfalls abzurufen,
- 2) über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder Aufgabe, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
- 3) die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
- 4) den Wirtschaftsplan und etwaige Nachträge zu beschließen,
- 5) gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes Einspruch zu erheben,
- 6) den Vorstand zu entlasten,
- 7) Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung festzusetzen,
- 8) über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
- 9) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
- 10) den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher), sowie dessen Vertreter im Amt zu wählen und gegebenenfalls abzurufen,
- 11) die Geschäftsordnung für den Verband zu beschließen.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. In der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand und lädt die Aufsichtsbehörde unter Übersendung einer Tagesordnung ein.
- (5) Über Punkte, die nicht auf der den Vertretern zugestellten Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn die Mehrheit der Verbandsversammlung zustimmt.
- (6) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Beisitzer des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 12

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.
- (3) Unbeschadet der Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und in die Ladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen, vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Vorsitzender und 3 Beisitzer). Jedes Verbandsmitglied muss mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder und Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 14

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet am 31. März 1996 und später alle fünf Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. sein Vertreter vorzeitig aus, so schlägt das betroffene Verbandsmitglied der Verbandsversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger vor.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind.

Insbesondere beschließt er über:

- 1.) den Entwurf des Wirtschaftsplanes und der evtl. Nachträge,
- 2.) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 3.) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- 4.) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- 5.) die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- 6.) Vorschläge zur Änderung der Satzung oder der Verbandsaufgabe,
- 7.) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von über 50.000,- Euro.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik aus.

(2) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Beisitzer von seinen Geschäften. Er unterrichtet ferner einmal im Jahr die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter im Amt und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Sitzungen ein. Für die Ladung gilt eine Frist von 8 Kalendertagen. Die Tagesordnung ist in der Ladung anzugeben. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Beisitzer, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dieses dem Verbandsvorsteher mit und sorgen für Entsendung ihres Stellvertreters.

(2) Eine Vorstandssitzung ist durchzuführen, wenn zwei Beisitzer dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde unter Übersendung einer Tagesordnung einzuladen.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen, vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.

III. Abschnitt: Haushalt, Jahresabschluss, Deckung des Finanzbedarfs

§ 19

Wirtschaftsplan

(1) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres, während der Vermögensplan alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres erfasst.

(3) Beim Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen.

(4) Bei Bedarf sind Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden müssen.

(5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Bei der Abwicklung des Wirtschaftsplanes entsprechend sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

(7) Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn über den Vorstand der Verbandsversammlung zu, dass diese ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan nebst Anlagen sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 20 Überschreiten des Wirtschaftsplanes

Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsjahr nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

§ 21 Kreditaufnahmen

(1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im Übrigen dürfen Kredite nur im Vermögensplan und nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

(3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nur dann, wenn der Betrag von 1.000.000,- Euro/a überschritten wird.

§ 22 Kassenkredite

(1) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Wirtschaftsplanes.

(2) Der Kassenkredit höchstbetrag bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, wenn er einen Betrag von 500.000,- Euro überschreitet.

(3) Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich zurückzuzahlen, sobald es die Kassenlage zulässt.

§ 23 Vermögen und Schulden

(1) Der Verband hat sein Vermögen aus Einnahmen des Erfolgsplanes zu unterhalten.

(2) Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass sie bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt sind.

(3) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.

§ 24 Jahresabschluss

(1) Auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, der aus der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich dem Anlagennachweis besteht, finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsteher stellt den Jahresabschluss nach Schluss des Wirtschaftsjahres auf.

(3) Der Jahresabschluss ist der von der Verbandsversammlung benannten Prüfstelle vorzulegen und von ihr zu prüfen.

§ 25 Entlastung

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes spätestens bis zum Ablauf des folgenden Wirtschaftsjahres.

§ 26 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie werden als Grundbeitrag, Wassergeld und unverzinsliche rückzahlbare Kapitaleinlage erhoben. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

(3) Sonstige Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27 Beitragsmaßstab

(1) Die alljährlich anfallenden Fixkosten werden als Grundbeitrag von den Mitgliedern erhoben.

(2) Der Verteilungsschlüssel wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Folgejahr anhand der gemittelten Jahresverbrauchsmengen der vergangenen drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre ermittelt und durch die Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Als Fixkosten nach Absatz 1 und 2 gelten die Wasserbezugskosten von Dritten, der Personalaufwand, die Abschreibungen, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und der um die Zinserträge geminderte Zinsaufwand.

(4) Alle übrigen, sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Kosten sind nach Abzug der Einnahmen, soweit diese nicht für Investitionen zweckbestimmt sind, entsprechend dem jeweiligen Wasserbezug als Wassergeld von den Mitgliedern aufzubringen.

(5) Die anfallenden Abschreibungen sind zunächst für die planmäßige Tilgung der aufgenommenen Darlehen zu verwenden. Sofern die Abschreibungen zur Tilgung von Darlehnschulden nicht ausreichen, haben die Mitglieder im Verhältnis der gesamten Wasserbezugsmenge der letzten 5 Geschäftsjahre unverzinsliche Kapitaleinlagen zu leisten. Diese werden zurückgezahlt, sobald die Abschreibungen dazu wieder ausreichen.

§ 28 Beitragserhebung

(1) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Beiträge auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes und des Wasserverbrauchs und zieht die Beiträge ein.

(2) Der Grundbeitrag nach § 27 Abs. 1 und 2 wird monatlich auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes ermittelt und erhoben. Für das Wassergeld wird der Verbrauch jeden Monat ermittelt und im folgenden Monat als Beitrag erhoben. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres erfolgt für die Grundbeiträge und die weiteren Beiträge (Wassergeld) die Endabrechnung.

(3) Die Beiträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszustellung fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag nach der zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Abgabenordnung zu zahlen.

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

§ 29 Dienstkräfte

(1) Der Verband beschäftigt für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen eigene Arbeitskräfte.

(2) Der Verband kann Betriebsführungsverträge abschließen.

§ 30 Bekanntmachungen

(1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes oder öffentliche Bekanntmachungen werden in den im Verbandsgebiet ansässigen Tageszeitungen vollzogen.

§ 31 Satzungsänderungen

(1) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Satzung ergänzen oder ändern. Es genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sobald die Aufgabe des Verbandes geändert wird, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt Aufsicht

§ 32 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht der Landrätin/ des Landrates des Kreis Minden-Lübbecke.

§ 33 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. für die Kreditaufnahme gem. § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 dieser Satzung,
3. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes,
4. zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.10.2009 außer Kraft.

423

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

424

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 59	Redaktionsschluss	21.12.2021	Ausgabe	30.12.2021
Nr. 1	Redaktionsschluss	06.01.2022	Ausgabe	13.01.2022
Nr. 2	Redaktionsschluss	20.01.2022	Ausgabe	27.01.2022
Nr. 3	Redaktionsschluss	10.02.2022	Ausgabe	17.02.2022

425

Bekanntmachung
22. Änderungssatzung vom 06.12.2021
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 30.11.2021 die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica vom 08.02.1983 beschlossen:

Artikel I

§ 4 enthält folgende Fassung:

§ 4
Gebührentarife

Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr | 779,01 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 60: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 3,00 € |

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Feiertage sind ausgenommen)

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr | 210,45 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 60: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 3,00 € |

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.30 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr | 779,01 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 60: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 3,00 € |

Artikel II

Diese 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 30.11.2021 beschlossene vorstehende 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 30.11.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 06.12.2021

In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

426

Bekanntmachung
Landtagswahl am 15. Mai 2022
Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise
90 (Herford I) und
91 (Herford II – Minden-Lübbecke III)

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung –LWahLO– vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW 1110), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 15. Juni 2021 (GV.NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 90 Herford I und 91 Herford II – Minden-Lübbecke III Kreiswahlvorschläge bis spätestens

Donnerstag, den 17. März 2022, 18:00 Uhr,

beim

Kreiswahlleiter
Kreis Herford
Amtshausstraße 3
32051 Herford
(Kreishaus, Ebene 3, Zimmer 3.39 oder 3.40)

einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes - LWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189).

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Der **Wahlkreis 90 (Herford I)** umfasst im Kreis Herford die Gemeinden **Enger, Herford, Hiddenhausen und Spenge**.

Der **Wahlkreis 91 (Herford II – Minden-Lübbecke III)** umfasst im Kreis Herford die Gemeinden **Bünde, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen** und im Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen: **Dehme, Eidinghausen, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen**.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 17. März 2022 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke nach den Mustern der LWahLO NRW können bei mir angefordert (Tel. 05221/13-1340 oder 05221/13-1379, E-Mail: wahl@kreis-herford.de) oder im Kreishaus in Herford, Amtshausstraße 3, Zimmer 3.39 oder 3.40, nach vorheriger Terminabsprache persönlich abgeholt werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Jeder Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Abs. 1 LWahLO nach dem Muster der Anlage 11a der LWahLO eingereicht werden und muss enthalten (§ 19 Abs. 3 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahLO):
 - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und -bewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der/des Bewerberin/Bewerbers.
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf - unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 und 3 LWahlG).

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 1 und 2 LWahlG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört, oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG). In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter **der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in**, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die

Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, den o.g. Voraussetzungen entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 3 ff LWahlO).

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner **von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/-bewerber (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

a) Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO).

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnerin/Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/von dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LWahlO).

c) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO).

d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO).

e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der/des Bewerberin/Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Daher können auch erst ab diesem Zeitpunkt Vordrucke nach Anlage 14a – Unterstützungsunterschrift und Bescheinigungen des Wahlrechts – bei mir angefordert werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

5. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift - **möglichst mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse** - bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

6. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

- a) Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a LWahlO**, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
 - b) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Wahlbewerberin/-bewerbers ebenfalls nach dem Muster der **Anlage 12a LWahlO**, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die sie/ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
 - c) eine Bescheinigung der/des zuständigen Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13 LWahlO**, dass die/der Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
 - d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a LWahlO**, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a LWahlO** gefertigt sein,
 - e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
7. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können gemäß § 17 a Abs. 2 LWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **bis zum 14. Februar 2022, 18:00 Uhr**

beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 a Abs. 2 LWahlG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

8. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere nicht vor, wenn

- dieser nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht wird (§19 Abs. 1 LWahlG),
- der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 S. 5 LWahlG),
- die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreiswahlvorschlag und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§18 Abs. 8 S. 5 LWahlG),
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 19 Abs. 3 S. 5 LWahlG),
- bei Parteien die eidesstattliche Versicherung der Bewerberin / des Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft fehlt.

Andere Mängel eines an sich gültigen Wahlvorschlags können nur noch bis zur Zulassung behoben werden (§ 24 Abs. 1 S. 4 LWahlO). Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

9. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, somit spätestens am Dienstag, den **29. März 2022** (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

10. Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge – insbesondere im Hinblick auf mögliche Änderungen – auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

Herford, den 02.12.2021

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 90 Herford und
für den Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke III

gez. Jürgen Müller
Kreiswahlleiter